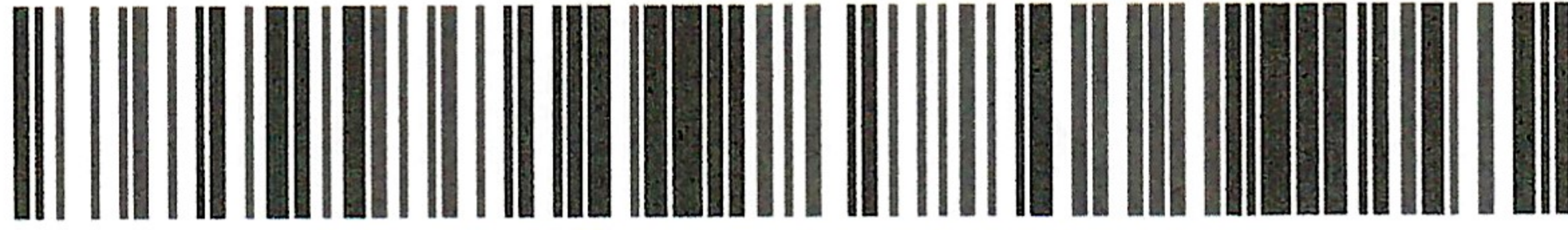


GZ 58 Cg 46/21d - 2

Absender: Handelsgericht Wien



BB 00 BBJ007 21 0064632329

# RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden  
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

**Keine Verfügung**

Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien

Wolfgang-Dietrich Johann Pechlaner

Friedlgasse 40/19

1190 Wien

**Jetzt Neu:**

**JustizOnline - das digitale Serviceportal der Justiz jetzt unter [justizonline.gv.at](http://justizonline.gv.at)**

**WICHTIG:**

**Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.**



Es wird ersucht, in allen Eingaben die  
nebenstehende Geschäftszahl anzugeben

58 Cg 46/21d

0329321

## **Auftrag zur Klagebeantwortung**

### **Beschluss**

Der beklagten Partei wird aufgetragen, die beiliegende Klage binnen 4 Wochen nach  
Zustellung dieser Beschlussausfertigung schriftlich zu beantworten.  
Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

**Handelsgericht Wien, Abteilung 58**  
**1030 Wien, Marxergasse 1a, am 14.6.2021**  
**Dr. Werner Nageler-Petritz, Richter**

#### **Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG**

#### **WICHTIGE HINWEISE: Klagebeantwortung**

Gegen Sie wurde bei Gericht eine Klage eingebracht. Wenn Sie die Behauptungen in der  
Klage und das, was in der Klage von Ihnen verlangt wird, bestreiten wollen, müssen Sie eine  
Klagebeantwortung erstatten. Dies führt dazu, dass das Gericht ein Verfahren durchführt.  
Die Klagebeantwortung muss binnen vier Wochen ab Zustellung der Klage bei dem Gericht,  
das Ihnen die Klage zugestellt hat, eingebracht werden.

#### **Anwaltpflicht:**

Die Klagebeantwortung ist schriftlich einzubringen; sie muss durch eine  
Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Auch im anschließenden Verfahren  
müssen Sie durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten sein.  
Wenn Sie also eine Klagebeantwortung erstatten wollen, so sollten Sie sich sofort an eine  
Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt wenden.

#### **Versäumnisfolgen**

Wenn die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig eingebracht wird, sind die Behauptungen der  
klagenden Partei für wahr zu halten. Es kann auf dieser Grundlage auf Antrag der klagenden  
Partei gegen Sie ein Versäumnisurteil gefällt werden. In einem Versäumnisurteil wird  
Ihnen aufgetragen, die in diesem Urteil angeführte Verpflichtung zu erfüllen; darüber hinaus  
müssen sie die Kosten der klagenden Partei ersetzen. Aufgrund eines Versäumnisurteils  
kann gegen Sie Exekution geführt werden.



### **Fristenlauf**

Die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung beginnt am Tag der Zustellung der Klage; sie endet nach vier Wochen an dem Wochentag, der dem Wochentag der Zustellung entspricht (Beispiel: Wurde die Klage an einem Montag zugestellt, so endet diese Frist vier Wochen später ebenfalls an einem Montag.) Die Klagebeantwortung ist dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb der vierwöchigen Frist zur Post gegeben wird (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

**Achtung:** Auch die Hinterlegung der Klage beim Postamt gilt als Zustellung. Für den Lauf der Frist ist in einem solchen Fall der Beginn der Abholfrist der hinterlegten Sendung und nicht der Tag der tatsächlichen Abholung maßgeblich. Wenn Sie zur Zeit der Hinterlegung nicht bloß vorübergehend vom Ort der Zustellung abwesend waren und eine Klagebeantwortung erstatten wollen, so wenden Sie sich unverzüglich an das Gericht.

### **Verfahrenshilfe**

Sie können binnen der oben genannten vierwöchigen Frist auch die vorläufige kostenlose Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts zur Erstattung der Klagebeantwortung und für die Vertretung im nachfolgenden Verfahren beantragen, wenn Sie außer Stande sind, die hierfür auflaufenden Kosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts – also des Unterhalts, den Sie für sich und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung benötigen – zu bestreiten. Die beabsichtigte Rechtsverteidigung darf aber nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos sein.

**Achtung!** Bitte beachten Sie, dass die Verfahrenshilfe Sie nur von der Entrichtung Ihrer eigenen Prozesskosten vorläufig befreit. Sollten Sie den Prozess verlieren, so müssen Sie die Prozesskosten der gegnerischen Partei (hiezuh zählen insbesondere deren Gerichts- und Anwaltskosten) trotz der Ihnen gewährten Verfahrenshilfe ersetzen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist schriftlich bei dem Gericht einzubringen, welches Ihnen die Klage zugestellt hat. Befindet sich der Sitz dieses Gerichts außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem Sie Ihren Aufenthalt haben, so können Sie den Antrag auch beim Bezirksgericht Ihres Aufenthalts zu Protokoll erklären.

Dem Antrag ist ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes Vermögensbekenntnis mit den entsprechenden Belegen anzuschließen; das hierfür erforderliche Formular (ZPForm 1) erhalten Sie bei jedem Gericht bzw. auf der Website des Bundesministeriums für Justiz ([www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)).

Wird die Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts rechtzeitig (d.h. innerhalb der für die Klagebeantwortung offen stehenden Frist) beantragt, so unterbricht dies die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung; diese beginnt neuerlich zu laufen, und zwar - im Fall der Bewilligung des Antrags mit der Zustellung des Bestellungsbescheids an die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt; - im Fall der Abweisung des Antrags mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.

### **Allgemeines**

Eine Klagebeantwortung ist mit Rücksicht auf die damit verbundenen Kosten nur dann sinnvoll, wenn Sie den eingeklagten Betrag nicht schulden bzw. der eingeklagte Anspruch nicht zu Recht besteht. Sollten Sie dagegen nur Zahlungserleichterungen (z.B. Ratenzahlungen) erreichen wollen, so wird Ihnen empfohlen, sich diesbezüglich mit der/den klagenden Partei/en oder deren Vertreter ins Einvernehmen zu setzen; das Gericht kann keine Zahlungserleichterungen bewilligen.

### **Zahlungen**

Zahlungen sind nicht an das Gericht, sondern an die gegnerische Partei oder an deren





## AUFFORDERUNG ZUR ÄUSSERUNG ÜBER EINEN ANTRAG

Betreibende Partei:

Verpflichtete Partei: - wie Klage ON 1 -

wegen:

Sie werden aufgefordert, sich über diesen Antrag binnen **4 Wochen** schriftlich zu äußern;  
sonst wird angenommen, dass Sie dem Antrag zustimmen.

---

Handelsgericht Wien, Abteilung 58  
Wien, am 14. Juni 2021  
Dr. Werner Nageler-Petritz, Richter

---

elektronische Ausfertigung gem. § 79 GOG

**Zur Nachricht:** Dieser Beschluss kann durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.